Allgemeine Einkaufsbedingungen der Sonepar Österreich GmbH und deren Gesellschaften (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“ genannt)

§ 1 Geltungsumfang, allgemeine Bestimmungen

(1) Sämtlichen Bestellungen der SONEPAR Österreich GmbH, Österreich, eingetragen im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu FN 176431h (nachfolgend „**SONEPAR**“ genannt) liegen ausschließlich diese Einkaufsbedingungen sowie etwaige gesondert auf Geschäftspapieren von SONEPAR ersichtliche Vertragsbestimmungen zugrunde. Inhaltlich abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als SONEPAR ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Der Lieferant hat Waren oder Dienstleistungen in voller Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen zu liefern bzw. zu erbringen.

§ 2 Bestellungen

(1) Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erteilt wurden. Mündlich erteilte Bestellungen und Abänderungen sind nur wirksam, wenn SONEPAR sie schriftlich (per E-Mail oder EDI gemäß der EDI-Vereinbarung) bestätigt hat.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, Bestellungen von SONEPAR unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen, nach Erhalt schriftlich zu bestätigen.

(3) Sollte der Lieferant auf Grund seiner Sachkenntnis erkennen können, dass eine Bestellung von SONEPAR unvollständig ist oder dass sich mit den bestellten Produkten der von SONEPAR verfolgte Zweck nicht erreichen lässt, hat er SONEPAR hierüber umgehend zu informieren.

§ 4 Lieferung, Lieferfristen

(1) Sämtliche vereinbarten oder - falls eine ausdrückliche Vereinbarung nicht erfolgt ist - in der Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich.

(2) Der Lieferant hat SONEPAR alle Lieferverzögerungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sobald diese erkennbar werden.

(3) Soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen sämtliche Lieferungen, als "Geliefert verzollt / Delivered Duty Paid" (DDP) gemäß den INCOTERMS 2020 an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse.

(4) Teillieferungen sind zulässig, solange SONEPAR nicht ausdrücklich eine Gesamtlieferung wünscht. Diesfalls verzichtet der Lieferant auf das Recht zur Teillieferung und ist SONEPAR nicht verpflichtet Teillieferungen oder Teilleistungen des Lieferanten anzunehmen.

(5) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein für SONEPAR beizufügen.

§ 5 Ursprungsnachweise

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, vor der Lieferung von Produkten eine rechtsverbindliche Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EU-Verordnung abzugeben und SONEPAR jede Änderung des Ursprungs der gelieferten Produkte unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen.

§ 6 Zahlungen, Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nicht anders vereinbart gelten folgende Zahlungsbedingungen: 60 Tage mit 5% Skonto, 120 Tage netto jeweils ab Eingang der erfüllungstauglichen Lieferung bei SONEPAR und Zugang der Rechnung.

(2) Nur die tatsächliche Menge, der von SONEPAR abgenommenen Lieferung ist zu vergüten. Dabei ist das an der vereinbarten Empfangsstelle festgestellte und auf den Wiegescheinen einer geeichten Waage ausgewiesene Gewicht maßgeblich.

(3) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SONEPAR, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen SONEPAR an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wird der Lieferant seinerseits unter verlängertem Eigentumsvorbehalt beliefert, gilt die Zustimmung im Sinne des vorstehenden Satzes zu einer Abtretung an solche Vorlieferanten als erteilt.

(4) SONEPAR darf Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen zurückhalten oder mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 7 Geheimhaltung

(1) Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellervorschriften und Werkzeuge sowie alle sonstigen Informationen und Vereinbarungen, die nicht öffentlich zugänglich sind, die dem Lieferanten zur Angebotsabgabe, zur Durchführung eines Auftrages oder sonst für die Zusammenarbeit überlassen werden, bleiben das Eigentum von SONEPAR und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

(2) Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SONEPAR weder in irgendeiner Weise damit werben, den Umstand veröffentlichen oder anderen Personen als den Beratern des Lieferanten im erforderlichen Umfang, offenlegen, dass oder zu welchen Bedingungen oder Preisen er SONEPAR beliefert, noch die Marken oder Unternehmenskennzeichen von SONEPAR in Pressemitteilungen, Werbe- oder Promotionsmaterial verwenden.

(3) Produkte, die der Lieferant nach Plänen, Zeichnungen oder sonstigen Vorgaben von SONEPAR und unter Nutzung von nicht öffentlich zugänglichem Know-how, das SONEPAR zu diesem Zweck bereitgestellt hat, herstellt, darf der Lieferant weder Dritten anbieten, für Dritte produzieren noch Dritten Muster solcher Produkte zur Verfügung stellen.

§ 8 Soziale Verantwortung, Umweltverantwortung, Reach

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen einzuhalten.

(2) Der Lieferant muss ein Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001, oder Prozesse mit vergleichbarem Schutzstandard einführen und fortentwickeln.

(3) Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass er alle Stoffe in den Produkten, die er an SONEPAR liefert und die gemäß REACH-Verordnung zu registrieren sind, selbst oder durch seinen Vorlieferanten vorregistriert und rechtzeitig für den Verwendungszweck registriert.

(4) Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen für SONEPAR weder er noch einer seiner Vorlieferanten missbräuchliche Beschäftigungsverhältnisse eingehen oder sich an korrupten Geschäftspraktiken beteiligen.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet die einschlägigen Anti-Terrorismusregularien einzuhalten und alle Transaktionen, die SONEPAR betreffen, hinsichtlich dieser Vorschriften zu kontrollieren.

(6) Jeder Lieferant von SONEPAR hat den Sonepar-Lieferanten-Verhaltenskodex, abrufbar unter CODE_OF_CONDUCT FOR SUPPLIERS_deutsch.indd (sonepar.at), einzuhalten. Wir verbessern unseren Sonepar-Lieferanten-Verhaltenskodex laufend. Sobald sich der Sonepar-Lieferanten-Verhaltenskodex ändert, bringt SONEPAR dies dem Lieferanten zur Kenntnis. Der Lieferant verpflichtet sich, auch den aus sachlich gerechtfertigten Gründen geänderten Sonepar-Lieferanten-Verhaltenskodex einzuhalten.

(7) SONEPAR ist berechtigt, entweder selbst oder durch Dritte die Einhaltung der Pflichten laut Buchstaben a bis f beim Lieferanten zu überprüfen (zum Beispiel in Form von Anforderung weiterer Informationen oder vor Ort beim Lieferanten). Der Lieferant ist verpflichtet, SONEPAR unverzüglich über drohende oder bereits eingetretene Verstöße gegen diese Pflichten zu informieren und unverzüglich selbständig geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Außerdem verpflichtet sich der Lieferant bereits jetzt, angemessene Zusicherungen abzugeben und von SONEPAR gesetzte oder verlangte Abhilfemaßnahmen bestmöglich zu unterstützen. SONEPAR ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, den Vertrag unter Aufschiebung der Fälligkeit jeglichen Entgelts auszusetzen oder aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Lieferant gegen diese Pflichten verstößt. Dem Lieferanten steht aufgrund der Aussetzung oder Kündigung kein Ersatz von Schäden, keine Aufwandsentschädigung und auch kein sonstiger Anspruch zu. Der Lieferant ist verpflichtet, SONEPAR jeden rechtswidrig und schuldhaft verursachten Schaden zu ersetzen, der aufgrund eines Verstoßes gegen diese Pflichten entsteht. Bereits eingeräumte Sicherheiten (wie zum Beispiel Bürgschaften oder Garantien) gelten ausdrücklich auch für alle Forderungen aufgrund eines solchen Verstoßes.

§ 9 Änderungen von Spezifikationen und Prozessen

(1) Der Lieferant hat SONEPAR alle etwaig beabsichtigten technischen Änderungen an Produkten, die der Lieferant auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung oder sonstigen Dauerlieferverpflichtung an SONEPAR zu liefern übernommen hat, möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 6 Monate vor Einführung der Änderung, schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Lieferung technisch geänderter Produkte bedarf in jedem Fall der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von SONEPAR.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für wesentliche Änderungen des Herstellungsprozesses beim Lieferanten.

§ 10 Lieferverzug

(1) Bei Nichteinhaltung der gemäß § 4 geltenden Liefertermine ist der Lieferant verpflichtet, pro angefangener Woche eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von jeweils 1 % des gesamten Auftragsvolumens an SONEPAR zu zahlen.
(2) Die maximale Gesamthöhe der Pönale ist auf 10% des Auftragsvolumens begrenzt.
(3) Die Pönale wird zusätzlich zu sonstigen Ansprüchen von SONEPAR fällig. Insbesondere bleibt SONEPAR die Geltendmachung eines über diese Pönale hinausgehenden Schadenersatzanspruchs sowie allfälliger weiterer Ansprüche vorbehalten.
(4) Eine Mahnung durch SONEPAR ist nicht erforderlich. Der Lieferant haftet im Verzugsfall wegen der Leistung auch für den Zufall.
(5) Nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses, ist SONEPAR außerdem berechtigt, von der betroffenen Bestellung zurückzutreten und Schadenersatz, statt der Leistung, zu verlangen. Mögliche Ansprüche von SONEPAR auf Ersatz des Verzögerungsschadens bleiben hiervon unberührt.
(6) Ist die Lieferung ein Fixgeschäft, so erlischt der Erfüllungsanspruch von SONEPAR nicht, wenn SONEPAR diesen innerhalb einer Frist von 15 Werktagen nach Ablauf des Liefertermins geltend macht.
(7) Bei wiederholtem Lieferverzug ist SONEPAR nach vorheriger schriftlicher Abmahnung berechtigt, von den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

§ 11 Rügeobliegenheit, Mängelanzeigen

(1) SONEPAR ist nicht verpflichtet, die vom Lieferanten gelieferte Ware zu untersuchen und allfällige Mängel zu rügen. Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 UGB werden hiermit explizit abbedungen.

§ 12 Gewährleistungen

(1) Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass die Produkte mangelfrei sind und den vereinbarten Spezifikationen und der zugesagten Eigenschaften gemäß der Produktbeschreibung und dem Datenblatt sowie den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und relevanten Industriestandards entsprechen. Sowohl die Zustimmung von SONEPAR zu vom Lieferanten angegebenen Spezifikationen, oder vorgelegten Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, als auch Stellungnahmen oder Empfehlungen von SONEPAR lassen die alleinige Verantwortung des Lieferanten für die Mangelfreiheit der gelieferten Produkte unberührt.
(2) In Abbedingung des § 932 Abs 2 ABGB obliegt die Entscheidung, ob etwaige Mängel durch Austausch der mangelhaften Liefergegenstände bzw. Teilen davon oder durch Verbesserung der Leistungen behoben werden, allein SONEPAR.
(3) Entstehen infolge der mangelhaften Lieferung bei SONEPAR erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine (z.B. Sortierkosten, Sondertransporte, etc.), sind diese vom Lieferanten zu ersetzen.
(4) Leistet der Lieferant auf entsprechendes Verlangen von SONEPAR binnen einer von SONEPAR bestimmten angemessenen Frist keine Nacherfüllung, ist SONEPAR berechtigt, von der Bestellung zurücktreten und die mangelhaften Produkte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückzuschicken oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige schadenersatzrechtliche Ansprüche von SONEPAR gegen den Lieferanten bleiben hiervon unberührt. Die Fristsetzung zur Nacherfüllung ist entbehrlich, wenn die Nacherfüllung tatsächlich oder wirtschaftlich unmöglich ist oder der Lieferant sie ernsthaft und endgültig verweigert.
(5) Zur Erfüllung der eigenen Lieferverpflichtungen ist SONEPAR in dringenden Fällen berechtigt, notwendige Nachbesserungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen oder eine mangelfreie Ersatzlieferung von Dritten zu beschaffen. SONEPAR wird den Lieferanten, soweit möglich, im Voraus hierüber informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, alle hierfür erforderlichen, angemessenen und nachweislich entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
(6) Wird ein Mangel an den Produkten erst nach deren Weiterverkauf durch SONEPAR an Dritte oder nach deren Weiterverarbeitung durch Dritte entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der mangelhaften Produkte verbundenen Aufwendungen, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, und zwar unabhängig von einem Verschulden des Lieferant und unabhängig davon, ob sie bei ihm, bei SONEPAR oder bei Dritten angefallen sind. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austauschs bzw. der Reparatur von Produkten, in die SONEPAR mangelhafte Produkte eingefügt hat.
(7) Wird aufgrund eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie von Produkten, in die die vom Lieferanten gelieferten Produkte eingefügt wurden, erforderlich, etwa weil eine Mangelanalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Lieferant die dadurch entstandenen Kosten auch im Hinblick auf den Teil der

betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist.

(8) Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre ab Übergabe.

§ 13 Schadenersatz

(1) Der Lieferant haftet gegenüber SONEPAR unbeschränkt für alle Schäden, die SONEPAR infolge einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten des Lieferanten entstehen.

(2) Sollte SONEPAR gesetzlich verpflichtet sein, Schäden Dritter auszugleichen, die auf eine Pflichtverletzung des Lieferanten zurückzuführen sind, ist der Lieferant verpflichtet, SONEPAR sämtliche dadurch oder in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten (wie zB auch Rechtsvertretungskosten) zu ersetzen und SONEPAR von jeglichen Ansprüchen freizustellen.

(3) Unbeschadet weiterer Rechte von SONEPAR ist der Lieferant verpflichtet, SONEPAR auf erstes Anfordern von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Ursache der Ansprüche im Herrschafts- oder Organisationsbereich des Lieferanten liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Zusammenhang ist der Lieferant auch verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, die durch oder im Zusammenhang mit einer von SONEPAR durchgeführten Rückrufaktion entstehen. SONEPAR wird den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – über den Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende Ansprüche von SONEPAR bleiben hiervon unberührt.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten, die im Hinblick auf Art und Umfang der vereinbarten Lieferungen sowie der ihm bekannten oder ihm von SONEPAR mitgeteilten Verwendung der von ihm gelieferten Produkte angemessen ist und die damit verbundenen Gefahren und potenziellen Haftungen ausreichend abdeckt. Der Lieferant tritt die ihm allenfalls aus der Versicherung zustehenden Ansprüche bereits mit angenommener Bestellung vollumfänglich an SONEPAR ab.

§ 14 Schutzrechte Dritter, Rechte an Erfindungen

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird SONEPAR im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, SONEPAR von solchen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten umfasst auch alle erforderlichen Aufwendungen, die SONEPAR im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen (wie zB auch Rechtsvertretungskosten). SONEPAR wird den Lieferanten über eine Inanspruchnahme durch Dritte umgehend unterrichten.

(2) Soweit eine Freistellung erfolgt, ist der Lieferant nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die geeigneten Maßnahmen der Rechtsverteidigung zu ergreifen oder für die Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte zu sorgen. Alle gesetzlichen Ansprüche von SONEPAR, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Haftung entfällt, wenn der Lieferant die Produkte nach zwingenden Vorgaben von SONEPAR hergestellt hat. Soweit SONEPAR sich an den Kosten für die Entwicklung der zu liefernden Produkte beteiligt hat, erhält SONEPAR, unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte, ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, kostenloses, Nutzungsrecht zu allen Zwecken einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung an den in den zu liefernden Produkten verwendeten Erfindungen oder den hieran bestehenden geistigen Eigentums- und Schutzrechten.

§ 15 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

(1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen SONEPAR im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant kann mit eigenen Ansprüchen nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von SONEPAR ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Lieferant nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(2) Der Lieferant darf seine Verpflichtungen aus einem Auftrag von SONEPAR nicht an einen Dritten übertragen oder delegieren (einschließlich Untervergabe an Subunternehmer), sofern im Einzelnen nicht die schriftliche Zustimmung von SONEPAR erteilt wurde. Im Falle einer von SONEPAR genehmigten Übertragung oder Delegation (einschließlich Untervergabe an Subunternehmer) bleibt der Lieferant voll verantwortlich für alle Lieferungen, einschließlich der Gewährleistung, Garantien und anderer Ansprüche, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes mit SONEPAR vereinbart ist.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall wird die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit an so ausgelegt, umgedeutet oder ersetzt, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch für allfällige Vertragslücken.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz von SONEPAR laut Firmenbuch oder falls abweichend die von SONEPAR angegebene Lieferadresse.

(3) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen dem Recht der Republik Österreich unter Ausschuss der Verweisungsnormen sowie des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).

(4) Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen, ihnen unterliegenden Verträgen, und sämtlichen Verträgen zwischen SONEPAR und dem Lieferanten ist das für 1010 Wien sachlich zuständige Gericht. SONEPAR ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch vor jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.